

Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Erreicht der Wert einer vertraglichen Leistung nicht einmal die Hälfte des Werts der Gegenleistung, steht dem sogenannten „Verkürzten“ das Recht zu, den Vertrag anzufechten.

Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um ein zweiseitig verbindliches, also entgeltliches Geschäft handelt. Es kann sich dabei um ein Ziel-, aber auch um ein Dauerschuldverhältnis handeln. Diese Anfechtungsmöglichkeit findet daher insbesondere bei Kaufverträgen, Miet- und Pachtverträgen, Werkverträgen, Gesellschaftsverträgen und auch bei Vorverträgen Anwendung.

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die Verkürzung über die Hälfte keine Anwendung auf unentgeltliche Verträge (z.B. Schenkung) findet. Glücksverträge können ebenfalls nicht wegen einer Verkürzung über die Hälfte angefochten werden. Ein bei einer Auktion auf einer Internetplattform zustande gekommener Kaufvertrag ist jedoch kein Glücksvertrag und ist somit anfechtbar.

Weitere Voraussetzung der Anfechtung ist – wie es bereits der Name sagt –, dass eine Verkürzung über die Hälfte vorliegt. Ein Wertmissverhältnis der Leistungen von 50:100 ist somit nicht ausreichend, vielmehr muss der Wert der Leistung, die der Verkürzte erhält, weniger als 50% betragen. Welcher Teil verkürzt ist, ist unerheblich; es können sich deswegen beispielsweise sowohl der Käufer als auch der Verkäufer darauf berufen. Das Wertmissverhältnis bemisst sich in der Regel am Marktwert. Beurteilt wird das Wertmissverhältnis im Vertragsabschlusszeitpunkt.

Das Gesetz nennt zudem mehrere Fälle, in denen diese Anfechtungsmöglichkeit nicht anwendbar ist. Insbesondere dann, wenn dem Verkürzten der wahre Wert der Gegenleistung bekannt war oder der Verkürzte die Sache aus besonderer Vorliebe (z.B. ein Liebhaberauto) zu einem außerordentlichen Preis erwirbt. Auch im Rahmen einer gerichtlichen Versteigerung abgeschlossene Verträge können nicht angefochten werden.

Der Vertragspartner des Verkürzten kann jedoch die Aufhebung des Vertrages dadurch abwenden, dass er dem Verkürzten die Differenz zwischen dem gemeinen Wert der von ihm und der vom Verkürzten erbrachten Leistung erbringt. Es reicht nicht aus, wenn er seine Leistung nur auf die Hälfte des Werts der vom Verkürzten erbrachten Leistung erhöht. Beträgt daher beispielsweise das Leistungsmissverhältnis 49:100, müssen 51 und nicht bloß 1 aufgezahlt werden.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Das Anfechtungsrecht kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden und verjährt in drei Jahren, die Verjährungsfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss. Zu Lasten eines Unternehmers kann die „laesio enormis“ hingegen vertraglich ausgeschlossen werden.

Für weitergehende Rechtsfragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte jederzeit zur Verfügung.

(Juli 2025)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring